

# Stall- und Reitordnung – allgemeiner Teil



Reit- und Fahrverein Birkenau e.V.  
Am Pfarrwald 18, 69488 Birkenau

## I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reithalle, der Abreiteplatz, der Springplatz, die Paddocks sowie sämtliche Nebenflächen einschließlich Parkplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, der Sattel- und Futterkammern und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Reitvereins befindet sich in der Meldestelle.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand – nicht an das Stallpersonal – zu richten.
5. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
6. Die Stallruhezeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt.
8. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, auf den Anlagen des Reitvereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
9. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
10. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine Gebühr gemäß der aktuellen Gebührenordnung erhoben.
11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
12. Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

## II. Schulpferde des Vereins

1. Die Preise für Reitstunden auf den Schulpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind auf der Website veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.

2. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Übungsleiter/Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Reitstunde auf Reitkarte kann jederzeit – auch telefonisch – vereinbart werden. Eine Abmeldung kann nur entgegengenommen werden, wenn sie mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
4. Zu jeder Longen-, Reit- oder Springstunde gehören das Vor- und Nachbereiten des Schulpferds, das Abäppeln der Halle/Plätze, das Rechen des Hufschlags in der Halle, das Aufräumen von Hindernisse, Putzsachen und Ähnlichem, das Abäppeln der Schulpferde-Paddocks sowie das Kehren der Putzplätze und benutzten Wege.
5. Zu einer Springstunde gehören einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse (Gehorsamssprung) während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde.
6. Das Reiten oder Springen auf Schulpferden ohne Aufsicht eines Übungsleiters/Reitlehrers ist verboten.
7. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Schulpferde nur nach Absprache mit dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B. Berittführer) zulässig. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden.  
Sind längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.  
Für die Lehrpferde, die bei Ausritten offensichtlich überfordert oder unreiterlich behandelt werden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Schulpferden auszuschließen.
8. Werden Schulpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Verein, sofern nicht anders vereinbart.

### **III. Pensionspferde**

1. Der Verein überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Stall- und Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für den Reitunterricht und für das Arbeiten von Pensionspferden durch Übungsleiter /Reitlehrer des Vereins sind in der Gebührenordnung geregelt.
3. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

### **IV. Regeln für die Nutzung der Stallungen und der Reitanlagen**

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Stalltafel) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag/Information per WhatsApp/E-Mail bekannt gegeben.
  2. Die Sicherheit von Sattel, Zaumzeug, Heunetzen etc. ist vor jeder Benutzung zu prüfen.
-

3. Die Stallgasse ist zu kehren, Zubehör ist in die entsprechenden Sattelboxen/Spinde/Schränke wegzuräumen.
4. Halle und Plätze und Paddocks sind nach Benutzung immer abzuäppeln, in der Halle ist der Hufschlag zu rechen.
5. Schul- und Privatpferde dürfen Leckerli/Äpfel/Karotten/getrocknetes Brot nur bekommen, wenn der Übungsleiter/Reitlehrer bzw. der Besitzer/von ihm beauftragte Reiter des Privatpferdes zugestimmt hat. Fütterungsverbote sind unbedingt einzuhalten.
6. Die Tür zur Futterkammer ist stets geschlossen zu halten.
7. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind, oder auf Halle/Plätze auszuweichen. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers/Übungsleiters Folge zu leisten.
8. Longieren in der Halle ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 1 erfahrener Reiter auf einem älteren Pferd in der Bahn befindet und dieser dem Longieren zustimmt.  
Ist die Halle frei, dürfen maximal 2 Pferde gleichzeitig longiert werden.
9. Das Longieren ist auch auf dem Abreiteplatz möglich – auf dem Springplatz ist es nicht gestattet.
10. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
11. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz mit ausreichendem Abstand zum Hufschlag.
12. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.
13. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
14. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 2 Reiter (Halle) bzw. 4 Reiter (Abreiteplatz) in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie.
15. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
16. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen und die Stangen sind aufzulegen (Plätze). Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.
17. Für Reitschüler ist das Tragen eines Helms Pflicht beim Reiten an der Longe, beim freien Reiten und beim Springen. Privatreiter (Einsteller und Anlagennutzer) werden gebeten, mit gutem Beispiel voranzugehen und ebenfalls nur mit Helm zu reiten.
18. In der Halle sind außer bei der Springarbeit alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

## V. Reiten im Gelände

Bei Ausritten von Abteilungen mit Reitlehrer oder dessen Vertreter (z.B. Berittführer) ist dieser für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

- Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
- Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.

- Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
- Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorweisen.

## **VI. Haftung**

Eltern/gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte/Betreuer haften für ihre Kinder/betreute Personen bei Zuwiderhandlung der Stall- und Reitordnung.

**Mitglied/Nichtmitglied sowie bei Minderjährigen Elternteil/gesetzl. Vertreter/Erziehungsberechtigter oder ggf. Betreuungsperson:**

Die mir ausgehändigte Stall- und Reitordnung (allgemeiner Teil) habe ich gelesen und erkenne sie an.

**Birkenau, den** \_\_\_\_\_

---

*Name in Druckschrift*

*Unterschrift*